



Postanschrift: Kreis Euskirchen 53877 Euskirchen

Gemeinde Kall
Ordnungsamt
53925 Kall

Der Landrat

Abt. 36 Straßenverkehr
Aktenzeichen: 36/151-22/6
bearbeitet von: Frau Grab
Durchwahl: 02251 15373
Telefax: 02251 15494
E-Mail: alexandra.grab@kreis-euskirchen.de
Dienstgebäude: Jülicher Ring 32
Zimmer: A 096
Datum: 4. Dezember 2018
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do.: 7.45 - 13.00 Uhr
Mi.: 7.45 - 17.00 Uhr
Fr.: 7.45 - 12.00 Uhr

Niederschrift über die Verkehrsschau am 29.11.2018 im Gebiet der Gemeinde Kall

Teilnehmer:

Herr Bürgermeister Esser (Vorbereitung zu TOP Golbach)
Frau Stermoljan, Gemeinde Kall *φS. 12*
Herr Heinen, Gemeinde Kall
Herr Dreßen, Gemeinde Kall
Herr Eisbrüggen, Straßen NRW
Herr Mohr, Kreis Euskirchen (Vorbereitung)
Herr Groebel, Kreispolizeibehörde
Herr Latz, Straßenverkehrsamt, Kreis Euskirchen
Frau Grab, Straßenverkehrsamt Kreis Euskirchen
Herr Ferdinand, Praktikant Kreis Euskirchen

TOP 1.1 Golbach, Sperrung eines Feldweges

Zwischen der Mittelstraße und der Straße nach Straßbüsch liegt ein nicht ausgebauter Feldweg. Die Nutzung des Weges ist nicht eingeschränkt, eine Verbotsschilderung ist nicht vorhanden, sodass dieser Weg allen Verkehrsteilnehmern frei zur Verfügung steht. Auf Grund seines baulichen Zustandes sind Schäden an Fahrzeugen nicht auszuschließen. Deshalb wurde die Sperrung des Weges beantragt; er soll nur noch dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Gegen die Beschilderung eines Durchfahrtsverbotes mit Verkehrszeichen 260 StVO in Verbindung mit Zusatzzeichen 1026-38 StVO bestehen keine Bedenken.

Telefon: (02251) 15-0
Telefax: (02251) 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
www.kreis-euskirchen.de
USt-Id Nr. DE 122393798

Gläubiger-ID: DE402020000003614
Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Euskirchen
IBAN: DE20 3825 0110 0001 0000
17
SWIFT-BIC: WELADE D1 EUS

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN: DE56 3706 9720 0100 1750
29
SWIFT-BIC: GENO DE D1 SLE

 ab Bahnhof Euskirchen Stadtbus-Linie 872: Kreishaus/DRK

TOP 1.2 Golbach, Sperrung eines Wirtschaftsweges durch Poller

Ein anderer Wirtschaftsweg verbindet die Mittelstraße mit der Straße Honderberg. Dieser Weg ist asphaltiert; seine Nutzung ist durch Verkehrszeichen 260 StVO und Zusatzzeichen 1026-38 StVO auf den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt. Trotzdem wird der Weg widerrechtlich als Verbindung zwischen Golbach und Straßbüsch genutzt. Eine Überprüfung hat eine Verkehrsbelastung von 6-10 Fahrzeugen täglich ergeben.

Zur Vermeidung des unberechtigten Durchgangsverkehrs sollen Poller eingesetzt werden.

Diese Sperrung ist rechtlich nicht zulässig, solange es sich um einen öffentlich gewidmeten Weg handelt. Er muss seiner Widmung entsprechend genutzt werden können. Insofern müsste eine förmliche Entwidmung erfolgen. Diese Maßnahme ist jedoch sehr weitreichend und unüblich. Sie wird von der Verkehrskommission nicht empfohlen. Die Nutzung des Weges ist zwar widerrechtlich, es besteht angesichts der geringen Zahl von festgestellten Fahrzeugen aber keine kritische Verkehrslage. Eine Notwendigkeit zum Eingreifen wird nicht gesehen.

Sollte sich die Lage ändern und die Nutzung zu Gefahren oder Unfällen führen, kann über eine Entwidmung und sodann eine Absperrung entschieden werden.

TOP 1.3 Golbach, Ausbau und Neugestaltung der Ortsdurchfahrt L 105

Im kommenden Jahr steht der Ausbau der Ortsdurchfahrt Golbach an. Die Ortsdurchfahrt L 105 war bereits vielfach Beratungspunkt in vorangegangenen Verkehrsschauen. Es ist zu begrüßen, dass nunmehr im Rahmen des bevorstehenden Gesamtumbaus Verbesserungen für die Ortsdurchfahrt geplant und erreicht werden können, die bislang bei den vorhandenen Örtlichkeiten nicht umsetzbar waren.

Sobald eine konkrete Planung aller Vorstellungen zu Änderungen vorliegt, sollte diese in der Verkehrskommission abgestimmt werden. Die besonderen Punkte im Verlauf der Ortsdurchfahrt, die einer Verbesserung bedürfen, sollten dem Planer an die Hand gegeben werden.

- Planung eines mindestens einseitigen Gehweges im Verlauf der gesamten Strecke; Ausstattung dieses Gehweges mit Hochborden zur Steigerung der Sicherheit der Fußgänger;
- dazu ggf. eine Verringerung der Fahrbahnbreite, die insgesamt 6,00 m nicht unterschreiten darf;
- Fahrbahneinengungen oder Verschwenks an den Ortseingängen; ggf. mit einem „Toreffekt“; gleichzeitige Verschwenkungen beider Fahrbahnen;
- Querungshilfen an konkreten Querungsstellen, z.B. bei Bushaltestellen; diese müssen eine Tiefe (Aufstellfläche) von mind. 2,50 m aufweisen, sodass Fahrbahnaufweitungen notwendig wären;
- Einrichtung von Fahrbahnteilern;
- Umgestaltung des Einmündungsbereiches Mittelstraße / L 105, einschließlich der vorhandenen Bushaltestellen, unter Nutzung von gemeindeeigenen angrenzenden Flächen;
- Prüfung der Notwendigkeit mehrerer Haltestellen; ggf. Verlegung von Haltestellen; Bau eines sicheren fußläufigen Zugangs zu den Haltestellen; ggf. dazu erforderliche Verbreiterung der Fahrbahn in Richtung einer neuen gemeindeeigenen Fläche (Bereich Haltestelle Oberstraße).

Bei allen Planungen ist zu berücksichtigen und mit der Bevölkerung abzustimmen, dass Querungshilfen nach einschlägigen Untersuchungen des ADAC und des GVV eine mind. gleichwertige Sicherheit bieten als Fußgängerüberwege. Sie halten den

Fußgänger zur Beachtung des fließenden Verkehrs an, bieten jedoch inmitten der Fahrbahnen eine sichere Aufstellfläche.

Auch auf die Nachteile von Fahrbahneinengungen jeder Art ist hinzuweisen. Es handelt sich um Hindernisse in der Fahrbahn. Sie können geschwindigkeitsreduzierend wirken, sind jedoch auch in vielen Fällen unfallauffällig. Erfahrungen haben gezeigt, dass bislang unfallunauffällige Bereiche nach einer Umgestaltung zu Unfallpunkten geworden sind.

Die Ortsdurchfahrt Golbach ist bislang nicht unfallauffällig. In den vergangenen 4 Jahren waren dort lediglich 2 Unfälle zu verzeichnen.

Auch die Einrichtung von Einbahnstraßen und vorgeschriebenen Fahrrichtungen ist zur Leitung der Verkehre außerhalb der Landesstraße möglich. Hier ist zu beachten, dass die Verkehre dadurch verlagert werden, andernorts Mehrverkehr entsteht und durch den fehlenden Gegenverkehr höhere Geschwindigkeiten entstehen können.

TOP 1.4 Golbach, Marienstraße, Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung

Die Gemeinde plant eine Sanierung der Marienstraße einschließlich der Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung in Richtung L 105. Durch diese Verkehrslenkung sollen künftig Abbiegevorgänge im Bereich der L 105 / Marienstraße vermieden werden. Betroffen ist der Teilbereich der Marienstraße zwischen L 105 und Cäcilienstraße.

Einbahnstraßen und vorgeschriebene Fahrrichtungen sind Mittel der Verkehrslenkung. Diese Maßnahmen sollten mit den betroffenen Anliegern zuvor erörtert und abgestimmt werden. Es ist mit längeren Wegen, Mehrverkehr und höheren Geschwindigkeiten zu rechnen. Vor- und Nachteile sollten einvernehmlich abgestimmt werden, um spätere Widersprüche zu verhindern.

TOP 2.1 Kall, In der Laach, Verkehrsspiegel

Der Einmündungsbereich In der Laach/Stürzerhof ist aufgrund der spitzen Einmündung und des angrenzenden Heckenbewuchses sehr unübersichtlich. Der vorfahrtsberechtigten Verkehr kann nicht eingesehen werden. Trotzdem sind bislang keine Unfälle zu verzeichnen. Es wurde beantragt, die Situation durch das Aufstellen eines Verkehrsspiegels zu verbessern.

Die Örtlichkeit wurde in Augenschein genommen. Es ist festzustellen, dass bei Einfahrt aus der Straße Stürzerhof in die Straße In der Laach nach links keine ausreichende Sicht auf den vorfahrtsberechtigten Verkehr gegeben ist. Grundsätzlich wird seitens der Verkehrskommission empfohlen, die Sicht durch einen Verkehrsspiegel zu verbessern. Allerdings sind die Möglichkeiten für einen geeigneten Standort sehr eingeschränkt. Gegenüber der Einmündung befindet sich nur Privatfläche, die nicht genutzt werden kann, ein Standort weiter in Richtung Bahnübergang ist wegen der zu großen Entfernung nicht geeignet.

Geprüft werden kann ein Standort rechts der Einmündung in Richtung Bahnübergang, Entfernung ca. 3 m ab vorhandenem Verkehrszeichen. Es ist vor Ort zu prüfen, ob hier tatsächlich eine Sicht auf den Verkehr aus Richtung L 105 erreicht werden kann und gleichzeitig keine Beeinträchtigung der Lichtsignalanlage am Bahnübergang entsteht.

TOP 2.2 Kall, In der Laach, Markierung einer Wartelinie

Im Verlauf der Straße In der Laach befindet sich im Anschluss an die Einmündung Stürzerhof der Bahnübergang. Bei geschlossener Schranke ist regelmäßig wartender Verkehr vorhanden, der die Einmündung der Straße Stürzerhof behindert, sodass dort keine Weiterfahrt in Richtung L 105 mehr möglich ist.

Es bestehen keine Bedenken, wenn aus Richtung L 105 vor Einmündung der Straße Stürzerhof eine Wartelinie markiert wird (Blockmarkierung) und der Hinweis angebracht wird „bei geschlossener Schranke hier halten“.

TOP 2.3 Kall, Beschilderung der Parkmöglichkeiten am „Neuer Markt“

Der Neue Markt liegt im Verlauf einer Einbahnstraße. Sie wird erreicht über die Straße Weiherbenden. Aus dieser Richtung ist ein Zonenhaltverbot vorhanden. Dieses Zonenhaltverbot endet am Beginn der öffentlichen Parkmöglichkeiten vor dem Marktplatz durch die dortige Parkplatzbeschilderung. Die dortigen Parkplätze sind markiert; es ist eine Beschilderung mit Verkehrszeichen 314 StVO vorhanden, die Parkzeit ist begrenzt auf 3 Stunden von Mo-Fr in der Zeit zwischen 7 – 17 Uhr.

Der Standort der Verkehrszeichenkombination deckt rechtlich nicht den ganzen Platz ab. Die vorhandene Beschilderung ist zu wiederholen an der Zufahrt aus Richtung Im Vogtpeesch in Richtung fußläufiger Verbindung zur Aachener Straße.

Zusätzlich ist die o.g. vorhandene Parkplatzbeschilderung zu ergänzen um einen Zusatz „gilt für die gesamte Fläche“.

TOP 2.4 Kall, Keldenicher Straße, K 67, Prüfung eines Fußgängerüberweges

Der Verein Lebenshilfe Euskirchen e.V. unterhält diverse Einrichtungen für betreutes Wohnen, die beidseits der Keldenicher Straße angesiedelt sind. Die Haupteinrichtung befindet sich an der Zinnstraße. Die behinderten Bewohner queren die K 67 auf dem Weg zwischen den Wohneinheiten und dem Hauptsitz der Einrichtung. Es wurde beantragt, an der Querungsstelle auf Höhe Auf der Natzen / Lilienstraße einen Fußgängerüberweg einzurichten.

Nach Erörterung der Gesamtumstände wird der Anlage eines Fußgängerüberweges nicht zugestimmt. Die Richtlinien zur Anlage von Fußgängerüberwegen setzen vor Einrichtung eine Mindestzahl an Fahrzeugen und querenden Fußgängern voraus. Diese Zahlen werden nicht erfüllt. Bei einer besonderen Lage wie der Querung der Straße durch behinderte und hilfsbedürftige Personen kann von diesen Mindestzahlen abgewichen werden. Allerdings führt dies nicht zu einer verbesserten Verkehrssicherheit. Eine Mindestzahl von querenden Fußgängern wird grundsätzlich für erforderlich gehalten, um eine Akzeptanz des Fußgängerüberweges durch den Kraftfahrer zu erzielen. Ein Überweg, der regelmäßig nicht genutzt wird, findet keine Akzeptanz und wird erfahrungsgemäß missachtet. Dies ist für die Sicherheit der gelegentlich querenden Fußgänger nicht wünschenswert.

Unter Abwägung dieser Erfahrungswerte, der erforderlichen baulichen Änderungen und der Ausstattung mit der vorgeschriebenen Beleuchtung und der Tatsache, dass sich in einer annehmbaren Entfernung bereits ein Fußgängerüberweg befindet, der ebenfalls zum Erreichen der Ziele ohne nennenswerte Umwege und mit gesicherten Gehwegen

genutzt werden kann, wird der Anlage eines weiteren Fußgängerüberweges nicht zugestimmt.

TOP 2.5 Kall, Im Sträßchen, Markierung einer Ladezone

Im Verlauf der Straße Im Sträßchen befinden sich zahlreiche Parkflächen. Das Gebäude Nr. 2 + 4 besitzt Hintereingänge, die zur Warenannahme genutzt werden. Daher wurde bei diesen Eingängen ein „X“ als Sperrfläche markiert. Diese Markierungen werden regelmäßig missachtet; dieses Falschparken kann nicht geahndet werden, da diese Markierung rechtlich nicht in der StVO verankert ist.

Es wurden Überlegungen angestellt, in diesen Bereichen Ladezonen einzurichten. Bevor endgültig über die künftige Gestaltung entschieden wird, prüft die Gemeinde nochmals das Erfordernis. Die Ausweisung einer Ladezone entzieht die Flächen dauerhaft oder zumindest für längere Zeit dem Parken, obwohl Ladevorgänge nicht oder nur zeitlich begrenzt erfolgen und Parkdruck besteht. Auch müssen nicht zwangsläufig beide Zugänge als Ladezonen ausgewiesen werden. Ladeverkehr kann auch die Durchfahrt zwischen den Parkreihen kurzzeitig nutzen, ohne Parkbuchten zu belegen. Des Weiteren bietet sich die Einrichtung von Kurzzeitparkplätzen für die Dauer von 1 Stunde an. Ladezonen werden in der Regel beschildert durch Verkehrszeichen 283 StVO, Zusatzzeichen 1012-30 StVO und eine tageszeitliche Begrenzung.

TOP 3.1 Einmündungsbereich L 203 / K 60

Es wurde beantragt, den Einmündungsbereich L 203 / K 60 in einen Kreisverkehrsplatz umzugestalten, ggf. in einfacher bzw. provisorischer Ausgestaltung, um die Kosten gering zu halten. Die Lage des Einmündungsbereiches wird für problematisch und nicht sicher gehalten, zumal im Anschluss an die Einmündung der K 60 in Richtung Rinnen beidseits Bushaltestellen liegen und die Kinder hier an einer unübersichtlichen Stelle und auf freier Strecke die Straße queren müssen.

Ein besonderer Unfallpunkt ist laut polizeilicher Statistik hier nicht gegeben. In den letzten 4 Jahren haben sich nur 3 Unfälle ereignet.

Bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird und eine Empfehlung der Verkehrskommission für die weitere Entwicklung ausgesprochen wird, ist zu klären, ob und wie die Bushaltestellen außerorts an der L 203 genutzt werden. Im Ort Rinnen wurde kürzlich ein umfangreicher Umbau der Ortsdurchfahrt ausgeführt. Dabei wurden auch Bushaltestellen mit Wartehallen angelegt einschließlich Querungshilfen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die Nutzung dieser innerörtlichen Haltestellen durch Schulkinder zu bevorzugen. Die Nutzung der Haltestellen außerorts an einer als nicht sicher dargestellten Stelle ist abzulehnen.

TOP 3.2 Rinnen, Verkehrssituation in Bergstraße und Sistaler Straße

Im Rahmen der kürzlich erfolgten Straßensanierung sind im Verlauf der Bergstraße und der Sistaler Straße bauliche Beete als Fahrbahneinengungen zur Geschwindigkeitsreduzierung angelegt worden. Bei diesen Beeten handelt es sich um Hindernisse in der Fahrbahn, die gekennzeichnet werden müssen. Die Straßen liegen innerhalb einer

Tempo-30-Zone. Die Beete sind daher fahrdynamisch abzumarkieren. Zusätzlich ist jedes Beet mit einer abweisenden Bake nach Zeichen 605 StVO zu kennzeichnen. (Die derzeit vorhandene Kennzeichnung durch Baken ist zu prüfen; eine der Baken ist durch eine abweisende Bake zu ersetzen.)

TOP 4.1 Sistig, Einmündungsbereich Kaller Straße / Frohnrather Weg (L203/K64)

Der Frohnrather Weg befindet sich in einem baulich schlechten Zustand und ist sanierungsbedürftig. Das Teilstück von ca. 400 m bis zur L 203 ist hauptsächlich betroffen. Gleichzeitig besteht ein Einmündungsbereich, der deutlich verbessert werden könnte, indem eine Aufweitung erfolgt, der Einmündungswinkel gebrochen wird und bessere Sichtverhältnisse geschaffen werden.

Der Kreis Euskirchen als Straßenbaulastträger der K 64 wird prüfen, ob und wie eine Sanierung der Straße und Umgestaltung erfolgen kann, auch der zeitlich mögliche Ablauf muss geklärt werden. Die Gemeinde Kall ist zwischenzeitlich Eigentümerin des Eckgrundstückes und erklärt sich zur Abtretung eines zur Umgestaltung erforderlichen Teils dieses Grundstückes bereit.

Die vorhandene Beschilderung im Einmündungsbereich ist zu überarbeiten. Die Kombination aus Verkehrszeichen 136, 274-30 StVO, einem Wegweiser und einem Straßenbenennungszeichen sollte den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung angepasst und getrennt werden.

TOP 4.2.1 Sistig, Kaller Straße, Prüfung des Standortes der Ortstafel

Es wurde beantragt den Standort der Ortstafel weiter in Richtung Rinnen zu versetzen bis hinter das letzte zum Hausgrundstück 72 / 72 a gehörende Gartengrundstück.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt. Der jetzige Standort der Ortstafel ist bereits zu weit in Richtung Rinnen angesiedelt. Die Ortstafel hat dort zu stehen, wo die geschlossene Bebauung beginnt. Das Grundstück 72 / 72 a hat seine Erschließung nicht zur Kaller Straße sondern zur Anliegerstraße hin, so dass die L 203 auf Höhe dieses Grundstückes noch nicht innerhalb der geschlossenen Bebauung liegt.

Der jetzige Standort der Ortstafel ist bereits ein Zugeständnis, damit seinerzeit dort am Ortseingang die beidseitige Fahrbahneinengung installiert werden konnte.

Fahrbahneinengungen und Verschwenks sind Hindernisse, die nur innerorts zulässig sind.

TOP 4.2.2 Sistig, Sanierung der Kaller Straße

Der Zustand der Kaller Straße zeigt sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Anwohner weisen auf einen nicht mehr verkehrssicheren Zustand hin.

Der Landesbetrieb Straßen NRW wird prüfen, ob und wann eine Sanierung der L 203 geplant ist.

Ggf. kann zwischenzeitlich eine Schadstellensanierung durchgeführt werden. Dies wird ebenfalls geprüft.

TOP 4.2.3 Sistig, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Verlauf der Kaller Straße

Aus der Bevölkerung besteht der Wunsch auf Einrichtung von geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen im Verlauf der Kaller Straße. Eine Messung der Belastung und der Geschwindigkeiten hat gezeigt, dass die ermittelte V 85 bei 60 km/h liegt und dies beim ortsauswärts fahrenden Verkehr. Es ist zu vermuten, dass aus Richtung freier Strecke höhere Geschwindigkeiten zu verzeichnen sind.

Soweit eine Sanierung der L 203 erfolgt, können im Rahmen der Vorplanung die Wünsche der Anlieger unter Beachtung der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung berücksichtigt werden. Hier sollten zu gegebener Zeit die Anlieger frühzeitig in die Planung einbezogen werden. Dabei ist dann auch zu prüfen, ob nur beidseitig versetzte Fahrbahneinengungen möglich sind oder ggf. zur deutlicheren Verringerung der Geschwindigkeiten ganze Verschwenke beider Fahrspuren. Einseitige Verengungen haben nur dann einen positiven Effekt, wenn die Verkehrsteilnehmer durch den Gegenverkehr zur Reduzierung der Geschwindigkeit gezwungen werden.

Gleichzeitig wird beklagt, dass die Fahrbahneinengungen am Ortseingang aus Richtung Rinnen zu höheren Geschwindigkeiten führen, weil die Verkehrsteilnehmer durch Erhöhung der Geschwindigkeiten den Vorrang an den Einengungen erzwingen möchten. Sollte dies tatsächlich so sein, sollte über eine Entfernung der Einengungen nachgedacht werden. Wenn der gegenteilige Effekt eintritt, macht die Einrichtung keinen Sinn.

TOP 4.3 Sistig, Blankenheimer Straße, Versetzen der Ortstafel

Die Ortstafel auf der Blankenheimer Straße steht nicht am Beginn der Bebauung sondern erst ca. 25 m weiter ortseinwärts. Stattdessen ist am Beginn der tatsächlichen Bebauung eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h eingerichtet.

Es bestehen keine Bedenken gegen ein Versetzen der Ortstafel bis zur ersten Bebauung bei Haus Nr. 25. Das vorhandene Verkehrszeichen 274-50 StVO ist dann zu entfernen.

TOP 5.1 Steinfeld, Hallenthaler Straße, Kennzeichnung von Parkständen

Die Hallenthaler Straße mündet mit einer großen Aufweitung in die L 22 ein. Parkende Fahrzeuge vor der Gaststätte stehen bis unmittelbar an den Rand der L 22, sodass die Sicht auf den vorfahrtsberechtigten Verkehr genommen wird. Für den Verkehrsteilnehmer ist bei der großen Aufweitung im Einmündungsbereich der Charakter einer Straße vermutlich nicht mehr erkennbar, sodass die Fläche wie eine Platzfläche komplett zum Parken genutzt wird.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Markierung von Parkständen im Bereich der Gaststätte, die senkrecht zur Hallenthaler Straße und in komfortabler Breite angelegt werden. Ein Bereich von mind. 1,50 m Tiefe zur L 22 wird dabei mit einer Sperrfläche markiert, um die notwendigen Sichtverhältnisse auf den vorfahrtsberechtigten Verkehr der L 22 zu gewährleisten.

TOP 6.1 Urft, Wegweisung zum Wohnmobilhafen

Der Wohnmobilhafen liegt im Ortszentrum Urft. Die Verkehrsteilnehmer sollen dorthin gewiesen werden. Es wurde eine umfangreiche Wegweisung beantragt, der nicht vollständig zugestimmt werden kann. Die Wegweisung bis zum Ort Urft ist in der überörtlichen Beschilderung der L 204, L 206 und L 22 enthalten. Lediglich im Nahbereich kann auf das konkrete Ziel hingewiesen werden.

Daher wird einer Hinweisbeschilderung mit Verkehrszeichen 365-67 StVO in Verbindung mit einem rechts- bzw. linksweisenden Zusatzzeichen zugestimmt im Bereich der Einmündung L 22 (aus Fahrtrichtung Steinfeld) in die L 204 und der Einmündung L 204 (aus Fahrtrichtung Sötenich) in die L 22.

TOP 6.2 Urft, L 22 Hinweisbeschilderung auf querende Fußgänger

Zwischen Urft und Steinfeld verläuft ein Fuß- und Wanderweg. Er wird genutzt von Wanderern und von Schülern des Hermann-Josef-Kollegs. Im Verlauf dieses Weges muss die L 22 gequert werden. Aus Fahrtrichtung Steinfeld liegt die Querungsstelle hinter einem Kurvenbereich, sodass keine frühzeitige Sicht auf querende Personen vorhanden ist.

Gegen eine Hinweisbeschilderung auf querende Personen bestehen keine Bedenken. Aus Fahrtrichtung Steinfeld ist vor dem Kurvenbereich ein Verkehrszeichen 133 StVO mit dem Zusatz „Fußgänger queren“ aufzustellen.

Aus der Gegenrichtung ist keine Beschilderung erforderlich, da dort eine frühzeitige Sicht durch den geraden Straßenverlauf gegeben ist.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung ist nicht erforderlich, da das Befahren des Kurvenbereiches ohnehin eine angepasste Geschwindigkeit verlangt.

TOP 7 Verschiedenes

TOP 7.1 Kall, Stürzerhof, Fahren entgegen der Einbahnstraßenregelung

Anwohner beklagen ein Befahren der Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung. Eine Messung hat ergeben, dass täglich ca. 34 Verkehrsteilnehmer entgegen der Einbahnstraße fahren; die Geschwindigkeit liegt bei einer V 85 bei 28 km/h und ist nicht zu beanstanden. Dies erfolgt hauptsächlich mo.-do. in der Zeit von 16 – 18 Uhr. Die Gemeinde bittet die Polizei um Kontrollen in dieser Zeit.

Ein entsprechender Antrag ist an die Kreispolizeibehörde zu richten. Kontrollen werden sodann im Rahmen der personellen Möglichkeiten durchgeführt.

TOP 7.2 Kall, Verbindung Aachener Straße 3/5 zur Straße Am Stellwerk

In der Vergangenheit bestand die Möglichkeit, den Gebäudekomplex über die Verbindung zwischen Aachener Straße und Am Stellwerk zu umfahren und Parkmöglichkeiten hinter dem Gebäude zu nutzen. Durch einen Anbau an den Gebäudekomplex ist die Durchfahrt so stark verengt worden, dass Gegenverkehr nicht mehr möglich ist, auch keine Sicht auf Gegenverkehr mehr gegeben ist. Daher hat der Eigentümer für seine private Fläche eine Einbahnstraßenregelung geschaffen und

Verkehrszeichen 220 und 267 StVO aufgestellt, aus Fahrtrichtung Aachener Straße in Fahrtrichtung Am Stellwerk.

Das Verkehrszeichen 220 StVO steht für jeden Verkehrsteilnehmer sichtbar und könnte dazu führen, dass der Verbindungsweg als öffentliche Verkehrsfläche wahrgenommen und genutzt wird. Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen jedoch keine Bedenken gegen die Verkehrsführung. Das Verkehrszeichen ist nicht gefährdend.

Die Sicht auf das Andreaskreuz vor dem Bahnübergang wird für den Verkehrsteilnehmer bei der Anfahrt nicht eingeschränkt. Das rechtsseitige Andreaskreuz ist immer sichtbar, das linksseitige ist rechtzeitig erkennbar.

Der Standort des Verkehrszeichens 220 StVO ist jedoch zu prüfen. Es ist festzustellen, ob der Standort auf Privatfläche oder auf dem Eigentum des angrenzenden Anliegers steht. Sollte die Privatfläche überschritten sein, muss der Standort verändert werden. Soweit die private Fläche eingehalten wird, ist der Eigentümer darauf hinzuweisen, dass das laut Straßenverkehrsordnung geforderte Lichtraumprofil nicht eingehalten ist und bei Schäden Regressforderungen an ihn gestellt werden können.

TOP 7.3.1 , 7.3.2, 7.3.3 Lärmschutz an diversen Straßen

Die Gemeinden sind aufgefordert, an stark frequentierten Straßen einen Lärmschutzplan zu erstellen. Im Gemeindegebiet Kall sind davon betroffen

-die B 266 auf Höhe Wallenthal

-die B 266 auf Höhe Anstois und

-die L 204 in Kall im Bereich zwischen dem Kreisverkehr L 204/L105 und der K 67.

Die Lärmkarte des LANUV gibt die ermittelte Lärmbelastung in den angrenzenden Wohnbereichen an. Dabei entstehen Lärmwerte

-zwischen 55 und 60 dB(A) bei Wallenthal und Anstois und

-zwischen 65 und 70 dB(A) in Kall.

Die zulässigen Belastungen sind nach dieser Lärmkarte nicht überschritten. Zur Feststellung der konkreten Belastung wird der Gemeinde anheimgestellt, beim Landesbetrieb Straßen NRW als Straßenbaulastträger aller 3 Straßenzüge eine Lärmberechnung zu beantragen. Die Feststellung der Lärmbelastung erfolgt durch eine Berechnung und nicht durch eine Messung.

Wenn konkrete Zahlen für die genannten Örtlichkeiten vorliegen, kann zwischen Gemeinde und Straßenbaulastträger geprüft werden, welche geeigneten Mittel zur Reduzierung des Lärms zur Verfügung stehen. Die alleinigen Möglichkeiten einer Gemeinde sind hier begrenzt.

TOP 7.4 Frohnrath, Gestaltung eines Dorfplatzes

Durch den Dorfverein Frohnrath wurde eine Fläche im Einmündungsbereich Vennstraße / Schlehenweg in Form einer Aufenthaltsfläche mit Bestuhlung etc. eingerichtet. Es handelt sich um eine Fläche im Eigentum der Gemeinde, sie ist durch ihre bauliche Gestaltung vom Straßenkörper getrennt und als Nebenfläche erkennbar.

Trotzdem werden immer wieder Fahrzeuge im Bereich dieser Seitenfläche abgestellt und bei Bedarf die erstellten Aufbauten verschoben.

Die Seitenfläche sollte durch Auftragen einer Fahrbahnrandlinie verdeutlicht werden. Damit nicht mehr widerrechtlich in die Fläche eingegriffen wird, bestehen keine Bedenken, dort zum Fahrbahnrand hin Blumenkübel aufzustellen, die standfest angebracht sind. Dabei ist das notwendige Lichtraumprofil zum Fahrbahnrand einzuhalten. Beleuchtung ist vorhanden, sodass der Bereich auch bei Dunkelheit erkennbar ist.

TOP 7.5 Rinnen, Im Acker, Sicherung des Seitenbereiches

Die Straße Im Acker führt als Wirtschaftsweg entlang des Sportplatzes. Unmittelbar am Straßenrand befindet sich ein Vorfluter, der schlecht erkennbar ist und einen deutlichen Gefahrenpunkt darstellt. Die Gemeinde möchte ihn sichern durch Baken.

Die Verkehrskommission rät dringend zu einer Absicherung der Senke. Dies kann erfolgen durch

- eine fahrdynamische Abmarkierung und eine im mittleren Bereich angebrachte Bake
- eine Verrohrung oder
- eine Sicherung mittels Leitplanke.

TOP 7.6 Kall, K 67 / L 204 Umbau in einem Kreisverkehrsplatz

Der stark frequentierte Einmündungsbereich ist kürzlich durch einen baulich gestalteten Kreisverkehrsplatz umgebaut worden. Die Beschilderung ist ergänzt worden durch die passende Wegweisung, die bisherigen Hinweistafeln sind jedoch nicht entfernt worden.

Der Landesbetrieb hat im Gesamtauftrag auch die Beschilderung bedacht, und die Entfernung der bisherigen Beschilderung ist auch enthalten. Es ist davon auszugehen, dass der Auftrag noch nicht vollständig erledigt ist. Mit einer baldigen Entfernung der Hinweistafeln ist zu rechnen.

TOP 7.7 L 203 zwischen Sötenich und Rinnen

Im Verlauf der L 203 zwischen Sötenich und Rinnen sind im laufenden Jahr Bauarbeiten durchgeführt worden. In der Bauzeit wurde die vorhandene Beschilderung an die des aufgegebenen Verkehrszeichenplans angepasst. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist festzustellen, dass die ursprüngliche Beschilderung nicht vollständig wiederhergestellt worden ist. Aus Fahrtrichtung Sötenich in Fahrtrichtung Rinnen fehlt nach Einmündung aus Richtung Kläranlage Urft die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h. Das vorhandene Verkehrszeichen ist zu drehen. Die Reduzierung auf 70 km/h in Richtung Rinnen ist erforderlich wegen der folgenden Bebauung an der Straße und der angesiedelten Bushaltestelle.

TOP 7.8 Keldenicher Straße, K 67, Beschilderung der Fahrbahneinengungen

Es wurde festgestellt, dass die im Verlauf der Keldenicher Straße eingerichteten Fahrbahneinengungen mit Verkehrszeichen 222 StVO beschildert sind. Das Verkehrszeichen 222 StVO beinhaltet, dass an dieser Stelle kein Gegenverkehr zu erwarten ist und Gegenverkehr daher nicht als vorrangig beachtet werden muss.

Im Verlauf der Keldenicher Straße ist aber grundsätzlich Gegenverkehr vorhanden. Die Verkehrszeichen 222 StVO sind daher auszutauschen. Es kann eine Kennzeichnung des Hindernisses mit abweisenden Baken nach Zeichen 605 StVO erfolgen.

TOP 7.9 Verkehrsführung im Bereich der Grube Fa. Weiß, Rinnen

Wegen einer anhängigen Beschwerde durch einen angrenzenden Anlieger wurde die Verkehrsführung im Bereich der Grube Weiß geprüft. Dies erfolgte seitens der Bezirksregierung und des Straßenverkehrsamtes.

Die Zu- und Abfahrt zur Grube der Fa. Weiss ist vollständig beschildert. Dabei ist in der Regel ein Einbahnstraßenverkehr eingerichtet mit dem Ziel, den Ort Rinnen nicht zu sehr mit Lkw-Verkehr zu belasten und Gegenverkehr im Verlauf der engen Straßen zu vermeiden.


In einem Teilbereich ist die Beschilderung jedoch irreführend. Die Örtlichkeit wurde in Augenschein genommen. Es ist eine Einbahnstraßenregelung vorhanden, trotzdem wird auf den folgenden Gegenverkehr hingewiesen.

Die Gemeinde Kall als Straßenbaulastträger wird die Örtlichkeit prüfen und einen neuen Beschilderungsplan vorlegen. Auch der Straßenzustand ist zu prüfen; es handelt sich um öffentliche Straßen, die keine Nutzungsbeschränkung aufweisen. Auch hier ist zu prüfen, ob die Nutzung der Straßen beschränkt werden kann; dies wird sich jedoch schwierig gestalten, da die Wege nicht nur von Land- und Forstwirten sondern auch vom betrieblichen Lkw-Verkehr genutzt werden müssen.

Der vom Beschwerdeführer speziell benannte Holzurückweg müsste, wenn keine Einigung erzielt werden kann, in einem offiziellen und förmlichen Verfahren umgewidmet werden.

Diese Niederschrift gilt gleichzeitig als Verkehrsanordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung. Ich bitte um weitere Veranlassung, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde Kall gegeben ist.

Im Auftrag


(Grab)